

N. B. Melodien für die Gesänge des *Meßordinariums* bedürfen nicht der Approbation der Bischofskonferenz.

VI. Was ist also über den Schatz der sakralen Musik früherer Jahrhunderte zu sagen?

a) Wenn auch die Muttersprache zugelassen wird, so wird doch die lateinische Sprache nicht ausgeschlossen. Daher findet in Meßfeiern, die in lateinischer Sprache entweder zur Gänze oder nur teilweise vollzogen werden, der ererbte Schatz in jener Auswahl, die der Aufnahmefähigkeit (*facultatibus*) der einzelnen Gemeinschaften von Gläubigen sowie den einzelnen Chören entsprechen soll, (weiterhin) Verwendung.

b) Zu diesem aus früheren Jahrhunderten ererbten Schatz wird nun ein weiterer Teil dieses Schatzes für muttersprachliche Texte hinzugefügt. Es wird notwendigerweise Zeit brauchen müssen, bis vollendete Werke vorliegen können. Deswegen verdienen jene Lob, welche ihr Talent und ihr künstlerisches Können der Schaffung neuer Melodien widmen.

c) Übrigens vermögen Fachleute sehr wohl anzugeben, ob in den einzelnen (Meß-)Feiern diese oder jene Teile lateinisch oder in der Muttersprache gesungen werden können; wobei man die Art (*ingenium*) der einzelnen Sprachen und deren besondere Eigentümlichkeit (*dotibus*) im Auge behalten muß. (Übersetzung)

Aus Notitiae 21–22, Sept.–Okt. 1966, S. 289–291.

ZUR INSTRUCTIO

99. Ob es gestattet sei, willkürlich Änderungen in liturgischen, in der Muttersprache erstellten und von der zuständigen Autorität approbierten Texten vorzunehmen?

Antwort: 1. Nach der Liturgiekonstitution steht das Recht, die Liturgie zu ordnen, einzig und allein dem Heiligen Stuhl und nach Maßgabe des Rechtes dem Bischof und den territorialen Bischofsvereinigungen zu. „Deshalb darf durchaus niemand sonst, auch wenn er Prieser wäre, nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern“ (*Konst.* über die heilige Liturgie, Art. 22, 1–3).

2. Sache der territorialen Autorität ist es, über den *Gebrauch* und die Art der Zulassung der Muttersprache zu befinden sowie muttersprachlich übersetzte Texte zu approbieren (*Konst.* Art. 36, 3–4; *Instructio* vom 26. September 1964, Nr. 23–31).

3. Dazu muß man sich die Worte Papst Paul VI. an die Teilnehmer des Kongresses für die muttersprachlichen Übersetzungen liturgischer Texte vom 10. November 1965 erinnern: „Schließlich ist zu beachten, daß die von der zuständigen Autorität approbierten Texte verlangen, daß man sie gewissenhaft einhalte. Es ist also niemandem gestattet, sie nach Gutdünken zu ändern, zu kürzen, zu vermehren oder auszulassen . . . Was gesetzkräftig festgelegt ist, hat die Kraft der Kirchengesetze, die unter Gewissenspflicht verbindlich sind. Dies umso mehr, als es sich um Gesetze handelt, durch die das im wahrsten Sinn des Wortes heiligste Tun geregelt wird“ (AAS, 57 [1965] 969–970).

100. Ob es erlaubt sei, Teile des göttlichen Offiziums, das von einer religiösen Gemeinschaft gefeiert wird, in der Muttersprache zu persolvieren, wenn religiöse Laien daran teilnehmen?

Antwort: Die *Instructio* „In edicendis normis“ bestimmt: „Religiöse Priestergemeinschaften ohne Chorpflicht können jene Teile des göttlichen Offiziums gemeinsam in der Muttersprache persolvieren, an denen auch religiöse Laien kraft der Konstitutionen teilzunehmen haben“ (Nr. 4).

Es kann sich also ein doppelter Fall ergeben:

1. dann, wenn die religiösen Laien ausdrücklich kraft der Konstitutionen zum göttlichen Offizium verpflichtet sind, und

2. wenn einige Horen des göttlichen Offiziums die Stelle anderer von den Konstitutionen vorgeschriebener Gebete vertreten, an denen die religiösen Laien teilzunehmen haben.

Es schreiben nämlich dann und wann die Konstitutionen religiöser Gemeinschaften bestimmte Gebete vor, die von allen Mitgliedern, Priestern sowie Laien, zu gewissen Stunden gemeinsam zu verrichten sind; z. B. am Morgen, Mittag oder Abend. Jetzt aber wurden laut Vorschrift der Oberen in einigen jener Gemeinschaften an Stelle der von den Konstitutionen anbefohlenen Gebete die Laudes, Vesper und Komplet für alle als Morgen- und Abendgebet vorgeschrieben. In diesem Fall kann, wenn religiöse Laien an der gemeinsamen Feier teilnehmen, die Muttersprache verwendet werden (vgl. *Notitiae* 2 [1966] 90 b). Doch gilt immer als Voraussetzung, daß der Text von der zuständigen territorialen Autorität approbiert ist.

101. Muß man auf einem *Versus-populum*-Altar ein Kreuz aufstellen?

Antwort: Die Schwierigkeit geht auf die Abbildungen in den *Notitiae* (2 [1966] 176), die zur Illustration einiger den neuen pastoralliturgischen Erfordernissen entsprechend adaptierten Kirchen vorgelegt wurden, zurück, in denen kein Kreuz auf dem Altar zu sehen ist. Ja, es wird sogar in einer erklärenden Notiz dazu (S. 162) gesagt: „Ein einziges großes Kreuz in der Apsismitte beherrscht die ganze liturgische Versammlung.“*)

An sich gilt die Vorschrift des Rubrikenkodex Nr. 527: „Über dem Altar soll in dessen Mitte ein genügend großes Kreuz mit dem Gekreuzigten sein“. Dieses Kreuz muß nach dem *Caeremoniale Episcoporum* (1. Buch, Kap. 12, Nr. 11) mit einem Bild des Gekreuzigten, das zum Altar herschaut (*versa ad interio rem altaris faciem*), versehen sein.

Dennoch schreibt der *Ritus servandus* nicht mehr vor, daß der Priester seine Augen zum Kreuz erheben soll. Zudem heißt es noch: „Kreuz und Leuchter, die für die einzelnen liturgischen Handlungen auf dem Altar vonnöten sind, können nach dem Urteil des Ortsordinarius auch außerhalb davon aufgestellt werden“ (*Instructio*, Nr. 94).

Wenn der Altar *versus populum* aufgestellt wird, scheint es günstiger zu sein, sich dieser Erlaubnis zu bedienen; sonst wird entweder nur der Gesetzesbuchstabe eingehalten und ein so kleines Kreuz verwendet, daß es zuweilen fast überhaupt nicht mehr zu sehen ist, oder das Kreuz ein Hindernis darstellt, daß die Gläubigen die Riten vor allem bei den Elevationen und beim *per ipsum* nicht gut genug sehen können.

*) *perbelle* heißt es dort sogar! Die Schriftleitung

Außerhalb des Altares bieten sich drei Möglichkeiten an: Man kann das Prozessionskreuz vor dem Altar mit dem Antlitz zum Zelebranten hin aufstellen, was dann allerdings nicht immer gut zu den anderen Elementen des Presbyteriums paßt (cohaeret). Man könnte ein Kreuz verwenden, das von oben herabhängt oder ein solches, das an der Apsiswand aufgestellt ist. Aber auch in den beiden letztgenannten Fällen ist ein Kreuz für den Altar nicht nötig, sondern es genügt ein einziges großes Kreuz, welches dann bei den Meßfeiern versus populum nicht an erster Stelle inzensiert wird, sondern erst dann, wenn der Priester beim Umschreiten des Altares vor ihm auf der anderen Altarseite stehen bleibt.

ZUM ORDO MISSAE

102. Ob es angemessen sei, die heilige Kommunion in der Regel (habitualiter) aus derselben Opferfeier entgegenzunehmen?

Antwort: Schon die Enzyklika *Mediator Dei* spendet jenen Lob, „die bei der Teilnahme an der heiligen Opferfeier die Hostien, welche in derselben Messe konsekriert wurden“, empfangen.

Die Konstitution über die heilige Liturgie hat abermals mit Nachdruck empfohlen, daß „jene Teilnahme an der Messe die vollkommenere ist, bei welcher die Gläubigen nach der Kommunion des Priesters den Herrenleib aus derselben Opferfeier entgegennehmen (Art. 55). Diese Aufforderung ist in den *Ritus servandus* übernommen worden, wo es heißt: „es wird sehr empfohlen, daß die Hostien für die Kommunion der Gläubigen in derselben Messe konsekriert werden“. (Nr. 7)

Der Gedanke der Kirche ist also klar; es kann darüber keinen Zweifel mehr geben, daß die geeignetere und wesensgemäßere Stelle für die Kommunion der Gläubigen jene nach der Kommunion des Priesters ist. Wenn sie mit den in derselben Messe konsekrierten Hostien erfolgt, wird die heilige Kommunion das Zeichen einer engeren und innigeren Teilnahme an der Opferfeier.

Dann und wann werden Einwände gegen diese Praxis erhoben, vor allem bzgl. der Purifizierung, der Zahl der Kommunikanten, der Erneuerung der im Tabernakel noch vorhandenen heiligen Gestalten u. ä. Hier wäre zu antworten:

a) Für eine religiöse Gemeinschaft oder wenn die Zahl der Kommunikanten immer gleich bleibt und leicht festgestellt werden kann, besteht praktisch keinerlei Schwierigkeit.

b) Der Priester kann die Partikel, welche nach der Kommunion übrig bleiben, selber konsumieren, falls deren nur wenige sind (vgl. *Ritus servandus*, Nr. 82). Sind deren aber viele, so können sie nach dem klugen Urteil des Priesters in einer anderen Messe verwendet werden, ohne daß dann neue Hostien konsekriert werden müssen.

Die vorgebrachten Schwierigkeiten sind in Wirklichkeit nicht so groß, daß nicht in der Regel, vor allem in bestimmten Gemeinschaften, die von der Kirche empfohlene Praxis in die Tat übergeführt werden könnte.

(Übersetzung)